

## **Mistraderegulung zwischen S Broker AG & Co. KG** **und der Landesbank Baden-Württemberg**

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach werden die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß beantragt.

1. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäftes oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
  - a) eines Fehlers im technischen Systems einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
  - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäftes marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe eines Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
2. Die Parteien müssen den Antrag auf nachträgliche Aufhebung eines Geschäftsabschlusses unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich beim Betreiber einreichen. Der Antrag kann dabei über E-Mail (mistrade@TIQS.de) oder via FAX (0711 222 85-567) eingereicht werden. Der Antrag ist telefonisch (0711 222 985-682) anzukündigen.
3. Der Antrag ist zu begründen. Der Antrag muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktgerechten Preises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum ein Mistrade vorliegt.
4. Der Antrag muss spätestens 2 Stunden nach dem beanstandeten Geschäftsabschluss vorliegen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Soweit sich durch die beanstandete Preisfeststellung ein Gesamtbelastungsbetrag (= gehandeltes Volumen x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises von dem marktgerechten Preis) in Höhe von mindestens 25.000 Euro ergibt, kann der Antrag in Abweichung von Satz 1 auch noch bis 11 Uhr des nächsten Handelstages eingereicht werden.
5. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
  - a) bei einem marktgerechten Preis größer 0,40 EUR, wenn die Abweichung mindestens 20 % und mindestens 0,20 EUR beträgt oder den Betrag von 2,50 EUR übersteigt.
  - b) bei einem marktgerechten Preis kleiner oder gleich 0,40 EUR, wenn die Abweichung mindestens 100 % und mindestens 0,003 EUR beträgt oder den Betrag von 0,10 EUR übersteigt.

6. Übersteigt der Schaden der antragstellenden Partei aus dem zu einem nicht marktgerechten Kurs abgeschlossenen Geschäft den Betrag von 1.000,00 EUR (Mindestschadenssumme), kann dieses Geschäft auch dann storniert werden, wenn die unter 5a und b genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Schadenssumme ermittelt sich aus gehandeltes Volumen x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises vom marktgerechten Preis.
7. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei oder dem dahinterstehenden Auftraggeber durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Volumen des Auftrags oder eine entsprechende Limitierung des Auftrags zu berücksichtigen.
8. Als marktgerechter Preis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft an der Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das betroffene Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Die Ermittlung des Referenzpreises erfolgt mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
9. Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt bei frist- und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Parteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Parteien.
10. Darüber hinaus gehende Rechte der Parteien bleiben von dieser Regelung unberührt.